

Verhaltenskodex - Schweiz

Mehrwertdienstnummern 0900, 0901, 0906, Premium Rate Services (PRS)

1. Rechtliche Grundlagen

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für den Konsumenten die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführenden Preisangaben verhindert werden. Die Preisangaben bilden ein Instrument zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

Für die Telekommunikationsbranche sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben p (Fernmeldedienste) und q (auf Fernmeldedienste aufbauende Mehrwertdienste), Artikel 11 Abs. 1 bis 2 sowie Artikel 13 Abs. 1 bis und Artikel 14 PBV (Werbung) von besonderer Bedeutung.

Die PBV ist anwendbar auf Angebote an Konsumenten. Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV). Im Weiteren gilt die PBV für standardisierte Angebote und nicht für individuelle Offerten.

Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekanntzugeben. In diesem Preis müssen überwältigte öffentliche Abgaben (MwSt) enthalten sein (Art. 10 PBV).

Aus der Preisbekanntgabe muß hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV). Für Fernmeldedienste sowie auf Fernmeldedienste aufbauende Mehrwertdienste gilt folgendes:

2. Unterstellung von Fernmeldediensten (Art 19)

2.1 Definition

Für die Definition „Fernmeldedienste ist das Fernmeldegesetz vom 30.04.1997 (FMG) heranzuziehen. Gemäß Art. 3 Bst. B FMG gilt die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte als Fernmeldedienst. Die fernmeldetechnische Übertragung ihrerseits wird in Art. 3 Bst. C FMG definiert als elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk. Von ihrer Bedeutung her gehören dazu gegenwärtig vor allem Telefonie, Fax, Internet und E-Mail Verkehr.

2.2 Adressdaten

Der Preisbekanntgabe sind Firmen unterstellt, die ihre Fernmeldedienste in der Schweiz anbieten. Dazu gehören z.B. auch Firmen, die ihre Leistungen ausschließlich als Wiederverkäufer über Telefonkarten anbieten.

2.3 Preisbekanntgabe für Fernmeldedienste

Für im Inland aufgebaute Fernmeldedienste sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise / Tarife für die Verbindungen nach Minuten oder Sekunden

anzugeben. Nicht in diesen Tarifen eingeschlossen sind allfällige Gebühren für den Zugang zum Internet, die der Internet-Provider erhebt und von ihm angegeben werden müssen (Abonnementkosten).

Für Fixnetz- und Mobiltelefonie sind die monatlichen Abonnementpreise bekanntzugeben. Dabei ist auch die Art des Abonnement zu umschreiben. Ist das Abonnement auf eine Mindestdauer geknüpft, so muß dies angegeben werden-

Für die Mobiltelefonie sind gegebenenfalls die Funkgebühren bekannt zu geben.

Für das Ausland verrechnete Satellitenkommunikation können die Preise als Richtpreise angegeben werden, unter Hinweis auf allfällige Wechselkursschwankungen.

Für die Benützung von Publifonen sind die Zusatzkosten anzugeben.

2.4 Der Preisbekanntgabe nicht unterstellt sind:

Internationale Mobiltelefondienste, bei denen Dienste von anderen Fernmeldediensteanbieterinnen im Ausland mitbenutzt werden (Roaming); R-Gespräche (Anruf wird vom Angerufenen bezahlt).

3. Auf Fernmeldediensten aufbauende Mehrwertdienste (Art. 10 Abs. 1 Bst.g)

3.1 Definition und Abgrenzung

Mehrwertdienste sind Informations-, Beratungs- und Vermarktungsdienste, die in erster Linie auf der Sprachtelefonie aufbauen, d.h. über entsprechende Telefonnummern zugänglich sind.

3.2 Adressdaten

Der Preisangabepflicht sind die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten unterstellt. Die können Telekommunikationsunternehmen, sonstige Firmen oder Einzelpersonen sein.

3.3 Preisbekanntgabe für Mehrwertdienste

Mehrwertdienste werden vor allem über Kurznummern sowie Nummernkategorien z.B. 090x angeboten.

Die bekannt gegebenen Preise für Mehrwertdienste gelten für Verbindungen ab Fixanschlüssen (sog. Basispreise). Für Verbindungen ab Mobilanschlüssen können zusätzliche Funkgebühren hinzukommen, die von den Anbietern für Mobilkommunikationsdienste in ihren Preislisten bekannt gegeben sind. Werden Mehrwertdienste von Publifonen aus gewählt, so hat die entsprechende Fernmeldediensteanbieterin die Konsumenten in ihren Preislisten auf die zusätzlichen Zuschläge hinzuweisen.

3.4 Mehrwertdienste der Nummernkategorien 156... und 0906..

Bei den Nummernkategorien 156... und 0906... geht es um Erwachsenenunterhaltung, die ausschließlich über das Telefon angeboten werden.

Bei Mehrwertdiensten der Nummernkategorie 156... und 0906... ist der Preis für die Dauer der ersten zehn



nummerndirekt

Minuten mündlich beziehungsweise durch vorgeschaltete Sprachtexte in der entsprechenden Sprache bekannt zu geben, und zwar innerhalb der ersten 20 Sekunden nach Verbindungsaufbau. Die Sprach der vorgeschalteten Sprechtexte richtet sich nach der Sprache des jeweiligen Dienstangebotes. Je nach der gewählten Tarifart müssen die Preise mittels Sprachtext wie folgt bekannt gegeben werden:

Tarifart „pay per minute“ (Zahlung pro Minute)
Gesamtpreis der Dienstleistung für 10 Minuten: Sfr. 10,-.

Tarifart „pay per call“ (Zahlung pro Anruf)
Gesamtpreis für 10 Minuten: Sfr. 12,50 wovon zeitunabhängig Sfr. 10 auf die Dienstleistung entfallen.

3.5 Preisbekanntgabe für Gebührenteilungsdienste

Für die Nummernkategorie 0800...: Angaben, dass den Anrufenden keine Verbindungsgebühren belastet werden.

Für die Nummernkategorie 084x...: Angabe des Tarifes und der zeitabhängigen Tarifabstufung.

4. Art und Weise der Preisbekanntgabe

Die Preise und die damit zusammenhängenden Leistungen sind in Preisanschlägen, Preislisten, Katalogen etc. leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zugeben. Die Preisinformationen sind an Stellen, wo sich der Kunde normalerweise aufhält, anzubringen bzw. aufzulegen.

Daneben sind die Preise im Falle von Dienstleistungen, welche über die Nummernkategorie 156... und 0906... angeboten werden, auch mündlich bekannt zugeben.

Am Ort von Publikationen ist gut sicht- und lesbar auf den Zuschlag hinzuweisen, der neben den üblichen Telefentarifen verrechnet wird.

5. Preisbekanntgabe in der Werbung

5.1 Grundsatz (Art. 13 Abs. 1)

Werden in der Werbung Preise aufgeführt oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, so sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben.

Unter den Begriff Werbung fallen bspw. Zeitungsinserate, Prospekte, Flugblätter, Preislisten, Kataloge, Radio, Fernsehen, Internet, aber auch Visitenkarten, falls diese Telefonnummern für entgeltliche Mehrwertdienste enthalten und zur Verkaufsförderung werden.

5.2 Werbung mit einer Telefonnummer eines entgeltlichen Mehrwertdienstes

Wird in der Werbung die Telefonnummer eines entgeltlichen Mehrwertdienstes (Art. 13 Abs. 1 Bsf. q) publiziert, so ist dem Konsumenten der Gesamtpreis pro Minute bekannt zugeben. Wo die Angabe des Minutenpreises nicht möglich ist, muß das zur Anwendung gelangende Taxierungsmodell transparent bekannt gegeben werden.

5.3 Werbung mit Gebührenteilungsdiensten

Wird in der Werbung eine Gebührenteilungsdienstnummer 084x angegeben, so ist darauf hinzuweisen, ob de Nah- oder Ferntarif zur Anwendung kommt.

6. Irreführende Preisangabe (Bekanntgabe weiterer Preise gemäß Art. 16 ff)

Es sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Unter diese Bestimmungen fallen auch bezifferte Hinweise auf Preisreduktion. Dabei sind ungenaue Angaben wie „bis 10%“ oder „ab 10%“ oder „von 10% bis 20% Reduktion“ nur unter den Voraussetzungen von Art. 17 PBV gestattet. Ansonsten sind die einheitlichen Reduktionssätze anzugeben, vorausgesetzt die Preisreduktion ist echt und erfüllt die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Vergleichspreisen (Art. 16ff).

nummerndirekt.de
ein Portal der tenios GmbH
Josef-Lammerting-Allee 16
50933 Köln

service@nummerndirekt.de